

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.03.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Pflegegesetz dahingehend geändert wird, dass auch bei Pflegegrad 1 Pflegegeld zur freien Nutzung des Gepflegten zur Verfügung steht.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, bei Pflegegrad 1 würden dem Gepflegten 125 Euro zustehen, die für die Entlastung durch zugelassene Pflegedienste verwendet werden dürfen. In der Regel seien in diesen Fällen aber lediglich Hilfen bei Alltagstätigkeiten erforderlich, was kein zugelassener Pflegedienst erledige.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 86 Mitzeichnungen sowie vier Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Einen Überblick über die Leistungen, die bei Pflegegrad 1 zur Verfügung stehen, gibt § 28a SGB XI. Danach gewährt die Pflegeversicherung bei Pflegegrad 1 insbesondere folgende Leistungen:

1. Pflegeberatung gemäß den §§ 7a und 7b SGB XI
2. Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI
3. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 38a SGB XI (= 214 Euro monatlich)
4. Versorgung mit Pflegehilfsmitteln gemäß § 40 Abs. 1 bis 3 und 5 SGB XI
5. finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes gemäß § 40 Abs. 4 SGB XI
6. zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 43b SGB XI
7. zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gemäß § 44a SGB XI
8. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gemäß § 45 SGB XI

Zudem gewährt die Pflegeversicherung den in der Petition angesprochenen Entlastungsbetrag gemäß § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI in Höhe von 125 Euro monatlich, der für Leistungen der

- Tages- und Nachtpflege,
- Kurzzeitpflege,
- ambulanten Pflegedienste i.S. des § 36 SGB XI,
- nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag i.S. des § 45a SGB XI eingesetzt werden kann (§ 28a Abs. 2 SGB XI).

Wenn Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 Unterstützung bei der Haushaltsführung benötigen, können sie entsprechende Leistungen ambulanter Pflegedienste in Anspruch nehmen und die Kosten in Höhe des Entlastungsbetrages gegenüber ihrer Pflegekasse geltend machen (§ 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI) oder sie nutzen "Angebote zur Unterstützung im Alltag", und machen die Kosten in Höhe des Entlastungsbetrages geltend (§ 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI). Diese "Angebote zur Unterstützung im Alltag" müssen die Anforderungen des § 45a Abs. 1 bis 3 SGB XI erfüllen und von der in dem jeweiligen Bundesland zuständigen Stelle anerkannt worden sein. Gemäß § 45a Abs. 3 Satz 1 SGB XI werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der "Angebote zur Unterstützung im Alltag" einschließlich der

Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote zu bestimmen. Dies ist etwa in NRW durch die "Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung - AnFöV0)" erfolgt.

§ 45b Abs. 2 SGB XI bestimmt ausdrücklich, dass die Anspruchsberechtigten "die finanziellen Mittel gegen Vorlage entsprechender Belege über entstandene Eigenbelastungen" erhalten.

Vor dem Hintergrund der gesetzlich gewollten Zweckbindung der Leistungen an eine Qualitätssicherung sind die Leistungsarten im § 45b SGB XI gesetzlich vorgegeben (§ 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 SGB XI). Entsprechend erfolgt eine Vergütung der Leistungen in Form einer Kostenerstattung durch die Pflegekasse usw. gegen Nachweis durch einen Beleg. Hierdurch kann die Pflegekasse prüfen, ob die Leistungen, wie im Gesetz vorgesehen, durch einen zugelassenen Leistungserbringer erbracht worden sind.

Die o.g. Zweckbindung der Leistungen an eine Qualitätssicherung ist seit Bestehen des § 45b SGB XI vom Gesetzgeber vorgesehen. Entsprechend sind die in Frage kommenden Leistungsarten im § 45b SGB XI gesetzlich vorgegeben (§ 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 SGB XI). Um diese Zweckbindung sicherzustellen, ist das Verfahren einer Kostenerstattung durch die Pflegekasse gegen Nachweis eines Beleges obligatorisch. Hierdurch kann die Pflegekasse im Nachhinein prüfen, ob die Leistungen, wie im Gesetz vorgesehen, durch einen zugelassenen oder nach Landesrecht anerkannten Leistungserbringer erbracht worden sind. Es handelt sich zudem um Angebote, die gleichzeitig infrastrukturprägende Effekte haben sollen.

Die individuelle Verwendung von Mitteln kann mithilfe anderer, bereits bestehender Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden. Hierzu gehört beispielsweise die Leistung bei Verhinderung der Pflegeperson gemäß § 39 SGB XI, im Rahmen derer die Pflegeperson für Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, auf Nachweis entlohnt werden kann. Hierzu gehören unter anderem notwendige Fahrtkosten der Pflegeperson.

Sofern es um Geldleistungen geht, mit denen ein Pflegebedürftiger notwendige Leistungen des pflegenden Angehörigen unterstützend finanzieren kann, wird auf die mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I) erneut angehobenen Beträge des Pflegegeldes verwiesen. Bedingung für den Anspruch auf Pflegegeldleistungen ist,

dass der Pflegebedürftige mit dem erhaltenen Pflegegeld zunächst die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter - das heißt in wirksamer und wirtschaftlicher - Weise selbst sicherstellt. Mit dem Pflegegeld soll der Anspruchsberechtigte zudem in die Lage versetzt werden, Angehörigen, dem Lebenspartner und sonstigen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für ihren oftmals aufopfernden Einsatz bei Pflege und Betreuung im häuslichen Bereich zukommen zu lassen. Insofern könnten auch noch nicht verbrauchte Pflegegeldbeträge für die gewünschten Betreuungsleistungen eingesetzt werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.